OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700270/2/BP/SA

Datum:
Linz, 18. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des N H, vertreten durch die V X-betreuung, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 5. April 2017, GZ: VStV/917300253637/2017, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die im angefochtenen Bescheid verhängte Geldstrafe auf 40 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 26 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. April 2017, GZ: VStV/917300253637/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 18 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf an:
„1. Sie haben am 10.02.2017 von 22:48 Uhr bis 23:05 Uhr in S, B122 Str.km x durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört, i obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben durch lautstarkes Schreien und lautes Gelächter den Unmut anderer Personen hervorgerufen Sie haben eine Flasche in einem hohem Bogen in den E-fluss geworfen."

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeiinspektion M vom 18.02.2017, die Strafverfügung des Polizeikommissariat Steyr vom 27.02.2017 und das durchgeführte Ermittlungsverfahren.

(...)

Gegen die oa. Strafverfügung erhoben Sie, vertreten durch die V X-betreuung innerhalb offener Frist Einspruch. In diesem führten Sie zusammengefasst an, dass Sie alleine eine leere Flasche in den Fluss geworfen haben.

Zu den Angaben im Einspruch wurden die amtshandelnden Beamten als Zeugen einvernommen. Zur Wahrung des Parteiengehörs wurden Ihnen die Zeugenniederschriften im Schreiben vom 23.03.2017 mitgeteilt. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben oder am 13.04.2017 zur mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen. (...)

In Ihrer Stellungnahme bei der Behörde am 03.04.2017 eingelangt geben Sie zusammengefasst an, dass Sie die Flasche in den Fluss geworfen haben und auch dafür eine Strafe leisten möchten.
Die Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat Steyr hat folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

(...)

Als besonders rücksichtsloses Verhalten kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen

Umständen besonders rücksichtslos sind. Die Judikatur bietet eine Fülle von Anschauungsbeispielen für solche Verhaltensweisen wie z.B.

- Beschimpfungen (vgl. VwGH vom 24.05.1993, 92/10/0069)
- Lautes Schreien, Schimpfen und Randalieren (vgl. VwGH vom 26.02.1990, 89/10/0215)
- Schreien und Gestikulieren bzw. Beschimpfungen gegenüber Exekutivorganen (vgl. VwGH vom 27.11.1989, 88/10/0184) sowie zahlreiche weitere, für das gegenständliche Verfahren nicht einschlägige Verhaltensweisen.

Im gegenständlichen Fall hat der Angezeigte durch lautstarkes Schreien und lautes Gelächter den Unmut anderer Personen hervorgerufen und zumindest eine Flasche in hohem Bogen in den E-fluss geworfen und durch dieses Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Im Sinne der zu § 81 Abs. 1 SPG ergangenen Judikatur kann dies als besonders rücksichtsloses Verhalten qualifiziert werden.

Im Ergebnis ist dieses Tatbestandsmerkmal des § 81 Abs. 1 SPG somit erfüllt.

Eine Strafbarkeit gemäß § 81 Abs. 1 SPG setzt die Störung der öffentlichen Ordnung voraus. Nach der Rechtsprechung ist die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden ist, welcher der Ordnung widerspricht, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muss. Eine Störung der öffentlichen Ordnung ist jedenfalls gegeben, wenn es zu einem Aufsehen oder zu einem Menschenauflauf kommt, wobei dies nicht erforderlich ist. (vgl VwGH vom 22.03.1983, 2415 und 2425/79). Jedenfalls muss durch das tatbildliche Verhalten entweder der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder aber ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (VwGH vom 25.01.1991, 89/10/0021).
Von einem Anrainer des Objektes S, O 30 wurde bei der Polizei Beschwerde geführt, das sich 3 Burschen auf dem Geh- und Radweg unterhalb der R-brücke befinden, welche durch lautstarkes Schreien und durch lautes Gelächter die öffentliche Ruhe stören würden.
Somit steht einerseits fest, dass nicht nur die beiden Beamten, sondern auch weitere Personen durch dieses Verhalten auch gestört wurden. Der Beschuldigte hat also mit seinem Verhalten die öffentliche Ordnung gestört.
Die Störung der öffentlichen Ordnung muss zudem ungerechtfertigt erfolgt sein. Mögliche Rechtfertigungsgründe sind solche, die unter besonderen Gesichtspunkten von der Rechtsordnung eine erhöhte Toleranz verlangen, wie etwa Verhaltensweisen die der Täter in Ausübung seiner Grund- und Freiheitsrechte gesetzt hat.
Im gegenständlichen Fall ist allerdings kein Grund ersichtlich, warum das Verhalten des Beschuldigten im Sinne der Rechtsprechung gerechtfertigt hätte sein sollen.

Dieses Tatbestandselement des § 81 Abs. 1 SPG ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.
Da somit alle Tatbestandselemente des § 81 Abs. 1 SPG als erfüllt zu betrachten sind, war die objektive Tatseite gegeben.

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt wie bereits erwähnt Verschulden voraus. Für das in Rede stehende Delikt ist keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens normiert. Es handelt sich um ein Erfolgsdelikt, da die öffentliche Ordnung gestört werden muss und dies dem Beschuldigten auch subjektiv vorwerfbar sein muss, wobei Fahrlässigkeit genügt.
Dass durch lautes Schreien, insbesondere in der Nacht die öffentliche Ordnung gestört werden kann, insbesondere wenn sich mehrere Wohnhäuser in der Nähe befinden, muss für den Beschuldigten erkennbar gewesen sein. Er hat daher den Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen.

Da auch bezüglich dieser Verwaltungsübertretung keine weiteren Umstände im Verfahren hervorgekommen sind, welche das Verschulden des Beschuldigten ausschließen würden, ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von Organen der öffentlichen Sicherheit einwandfrei festgestellt werden konnte.
Die Einvernahme des Beschwerdeführers ist nach Ansicht der Behörde nicht notwendig, weil der Beschuldigte das Werfen der Flasche bereits im Einspruch vom 13.03.2017 zugegeben hat.

Wenn Sie auf die eingeschränkten finanziellen Verhältnisse verweisen, muss zwar konzediert werden, dass grundsätzlich gemäß § 19 Abs. 2 VStG die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse eines Beschuldigten bei der Strafbemessung eine gewisse Relevanz haben. Sie können aber nicht soweit berücksichtigt werden, dass der Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden völlig in den Hintergrund treten.

Erschwerend wurde bei der Strafbemessung kein Umstand gewertet. Mildernd wurde die bisherige Straflosigkeit berücksichtigt.

Die in der Strafverfügung vom 27.02.2017 verhängte Geldstrafe wird auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß reduziert. Eine weitere Reduzierung kam nicht in Frage, weil nach Ansicht der Behörde, die ausgesprochene Strafe im Sinne der Spezialprävention notwendig ist, Sie von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist gesetzlich geregelt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 2. Mai 2017, in der er Nachstehendes ausführt:
„Gegen das Straferkenntnis der LP Oö vom 05.04.2017, GZ VStV/917300253637/2017, zugestellt am 10.04.2017, betreffend die Lärmbelästigung vom 10.02.2017, erhebe ich in offener Frist Beschwerde und stelle den

ANTRAG

I.) das Verwaltungsgericht möge das Straferkenntnis ersatzlos beheben

in eventu

II.) die Strafhöhe verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

In der Strafverfügung vom 27.02.2017 wird N vorgeworfen,

1. er habe sich am 10.02.2017 um 22:48 Uhr in S, B122 Str.km x durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Er habe durch lautstarkes Schreien und lautes Gelächter den Unmut anderer Personen hervorgerufen in einem gemeinsamen Wirken zwei Flaschen in einem hohen Bogen in den E Fluss geworfen.
Dadurch habe er § 81 Abs 1 SPG verletzt und über ihm eine Strafe in der Höhe von € 150,00 verhängt.

Dagegen wurde Einspruch erhoben. Gegen das Straferkenntnis wird Beschwerde erhoben, dazu wird ausgeführt:

‚Der BF befand sich zum angegebenen Zeitpunkt an dem oben angeführten Ort, mit zwei Freunden (mit Z M und H H) aus dem Jungendwohnhaus S. Die Jugendliche haben sich dort nach einem kurzem Spaziergang hinbegeben und sich in einer normalen Lautstärke unterhalten und dabei auch gelacht. Bevor sie den Ort verlassen haben, warf der N alleine eine leere Flasche in den Fluss. Der Jugendliche sieht im Nachhinein ein, dass er durch den Wurf der Flasche in den Fluss ein falsches Verhalten gesetzt habe, bestreite jedoch durch lautstarkes Schreien und Gelächter den Unmut anderer Personen hervorgerufen zu haben. In diesem Sinne wird ersucht, die andere Übertretung zu entschuldigen.

Nach dem VwGH gehört zum Wesen einer Ordnungsstörung, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (Hinweis E vom 26, Februar 1990, ZI 89/10/0215). Soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs. 1 SPG daher in einem Verhalten besteht, das ("lautes Kreischen und Schreien") zweifelsfrei ausschließlich als Lärmerregung zu qualifizieren ist, und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung im solcherart entwickelten Lärm erschöpft, fehlt dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen. Ein derartiges Verhalten unterfällt daher - soweit es nicht überdies zu Störungen der öffentlichen Ordnung geführt hat, die über das durch den bloßen Lärm zwangsläufig verursachte Aufsehen hinausgeht - ausschließlich den nach landespolizeilichen Vorschriften bestehenden Strafbestimmungen über ungebührliche
Lärmerregung.‘ (VwGH vom 06.09.2007, GZ 2005/09/0168, VwSlg 17262 A/2007.

Das LVwG Wien hat in seinem Erkenntnis vom 14.01.2016 zur Zahl VGW-031/023/12869/2015 ausgesprochen, dass ‚ein Verhalten nach § 81 des Sicherheitspolizeigesetzes ist als tatbildlich zu qualifizieren, welches einerseits als rücksichtslos in dem Sinne zu qualifizieren ist, als es grundsätzlich geeignet ist, auf andere hierdurch betroffene Personen negative Auswirkungen zeitigen zu können, weiters muss jedoch dadurch auch eine Störung der öffentlichen Ordnung, sohin eine Änderung der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Täters eingetreten sein.

Hierzu reichen eine bloße Erregung etwa von Lärm oder bloße Anstandsverletzungen nicht aus, vielmehr muss sich die Störung der öffentlichen Ordnung in einem konkret damit zusammenhängenden, dadurch unmittelbar hervorgerufenen Verhalten hierdurch betroffener Personen manifestieren. Die so manifestierte Störung der öffentlichen Ordnung ist im Spruch des Straferkenntnises festzuhalten.‘

Nach den VwGH vom 05.05.2014, Zl.: Ro 2014/03/0052 ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde - nach dem Schlusssatz des § 45 Abs 1 VStG - dem Beschuldigten in diesem Fall unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Jugendlichen haben sich lautstark unterhalten und gelacht, auch wenn sie eventuell kulturbedingt durch die Unterhaltung ein Aufersehen verursacht haben , ist der Grad einer besonderen Rücksichtslosigkeit lange nicht erreicht, da sich in der Gegend keine Personen aufgehalten haben und auch am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung keine Änderung wahrnehmbar war.

Es wird das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben, in eventu die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.
Der BF ist Asylsuchender in Österreich. Als U in einem Vprojekt erhält er monatlich eine Zuwendung der Grundversorgung in der Höhe von € 210-. Auch aus diesem Grund ist die festgelegte Geldstrafe viel zu hoch bemessen. Mit der finanziellen Unterstützung muss er seine Lebenserhaltungskosten finanzieren. Nur die Unterkunft wird ihm zur Verfügung gestellt. Um sich weiterhin den Bedarf an Nahrung und Körperhygieneartikel decken zu können, kann er nicht viel Geld entbehren. Es wird ersucht, die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500

Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der unter Punkt I.1. dargestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hinsichtlich der in den E-fluss geworfenen Flasche völlig unbestritten, weshalb sich eine diesbezügliche Beweiswürdigung erübrigt.

Betreffend die Lautstärke der „Unterhaltung“ und des Gelächters kann allein schon aufgrund des Umstandes, dass diese in einer polizeilichen Inanspruchnahme durch einen sich gestört fühlenden Anrainer resultierte, geschlossen werden, dass die dazu korrespondierenden Angaben der einvernommenen Beamten der Wahrheit entsprechen. Das subjektive Empfinden der 3 Jugendlichen mag dabei alters- und / oder kulturbedingt von jener Einschätzung abweichen.

III.

III.1. Gemäß § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört.

III.2.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes bedarf es sohin eines Verhaltens einer Person, das geeignet ist berechtigtes Ärgernis bei anderen Personen hervorzurufen und damit zu einer Störung der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich führen muss.

Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs. 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab - ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit

verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

III.2.2. Im vorliegenden Fall ist - der belangten Behörde folgend – davon auszugehen, dass durch das äußerst rücksichtslose Verhalten des Bf, das sowohl in lautem Lachen und Schreien zur Nachtstunde als auch im Werfen einer Flasche in den E-fluss bestand, als ein Ärgernis zu erregen geeignet ist. Dass – „jugendlicher Überschwang“ – keine Rechtfertigung im Sinne des Gesetzes darstellt, bedarf hier keiner weiteren Erwägungen. Zudem wurde die öffentliche Ordnung alleine schon dadurch gestört, dass sich ein Anrainer dazu bewogen sah, die Polizei einzuschalten, was also ein geändertes Verhaltens einer Person im Sinne der obigen Judikatur darstellt. Hier ist aber noch dezidiert auf den Unrechtsgehalt des Flaschenwurfes hinzuweisen, der weit über eine „bloße Lärmerregung“ hinausgeht.

III.2.3. Die objektive Tatseite ist daher sämtlich als vorliegend zu betrachten.

III.3.1. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nur wenig zu ändern, dass er allenfalls aufgrund seiner Jugend bzw. Herkunft eine höhere Lärmtoleranz aufweist. Nach einem objektiveren Maßstab kann sohin von Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde allerdings der Umstand, dass es sich beim Bf um einen Jugendlichen handelt, der altersgemäß eine höhere Lärmtoleranz aufweist, zu wenig berücksichtigt. Gleiches gilt für die zwar grundsätzlich zu bejahende spezialpräventive Komponente, der jedoch – angesichts der niedrigen Einkommensverhältnisse des Bf und mangels Unterstützung durch Erziehungsberechtigte – auch mit dem nunmehr gewählten Strafausmaß genüge getan wird.

Es war daher diesbezüglich eine Geldstrafe von 40 Euro zu verhängen und dazu angemessen auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben, ansonsten aber der angefochtene Strafbescheid zu bestätigen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree